

RS OGH 1993/2/23 4Ob118/92, 4Ob51/95, 8Ob97/02a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1993

Norm

UWG §18

Rechtssatz

Wenn der OGH neben § 128 (§ 161) HGB auch§ 18 UWG als Haftungsgrund für den Komplementär einer Personengesellschaft anführt, beruht das offenbar auf der Überlegung, daß neben der Personengesellschaft auch der persönlich haftende Gesellschafter als Unternehmer anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 118/92
Entscheidungstext OGH 23.02.1993 4 Ob 118/92
- 4 Ob 51/95
Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 51/95

Auch; Beisatz: Entscheidend ist allein, daß dann, wenn ein Unternehmen von einer OHG oder KG betrieben wird, der persönlich haftende Gesellschafter selbst Unternehmer ist - weshalb auch seine Aktivlegitimation bei Wettbewerbsverstößen, die sich gegen die Gesellschaft richten, bejaht wird - und daher nach § 18 UWG für alle im Betrieb dieses Unternehmens begangenen Wettbewerbsverletzungen haftet. (T1)

- 8 Ob 97/02a
Entscheidungstext OGH 27.05.2002 8 Ob 97/02a
Vgl auch; nur: Neben der Personengesellschaft ist auch der persönlich haftende Gesellschafter als Unternehmer anzusehen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0079589

Dokumentnummer

JJR_19930223_OGH0002_0040OB00118_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at